

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. Januar 1890.

3.

**Rundmachung der k. k. kustenländischen Finanz-Direction
in Triest vom 23. December 1889, Nr. 31031,**

mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen
Steuern und die Folgen der Nichtzahlung derselben neuerdings
verlautbart werden.

Die Finanz-Direction erinnert im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 (R.-G.-
Bl. Nr. 23), daß die nachbenannten Steuergattungen in folgenden Terminen fällig werden:

- a. Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar am
ersten eines jeden Monates.
- b. Die Hausclassen- sowie die außer Triest bemessene Hauszinssteuer ebenfalls in
monatlichen antecipativen Terminen, am ersten jeden Monates; in der Stadt
Triest jedoch wird die Hauszinssteuer für das erste Halbjahr am 24. Februar, für
das zweite am 24. August fällig.

- c. Die Schuldigkeit an der Erwerbsteuer ist halbjährig im Vorhinein zu entrichten, und zwar am 1. Januar und 1. Juli.
- d. Die Einkommensteuer ist in vierteljährigen, im Nachhinein zahlbaren Raten einzuzahlen, d. i. am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und 31. December.
- e. Die 5%ige Steuer von jenen Häusern, welche wegen Bauführung von der Gebäudesteuer befreit sind, ist in denselben Terminen wie die Hauszinssteuer fällig, d. i. in Triest am 24. Februar und 24. August, außer Triest am ersten jeden Monats vorhinein.

Werden die obbenannten directen Steuern sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer sammt Staatszuschlag für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1 $\frac{1}{2}$ kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an, bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit, zu berechnen und mit derselben einzuzahlen.

Georg Freiherr v. Plenker

k. k. Finanz-Landes-Directions-Vice-Präsident und Finanz-Director.

Ende III.

Abgegeben und beschickt am 17. Januar 1880.

3

Kundmachung der k. k. österreichischen Finanz-Direction
in Triest vom 23. December 1880, Nr. 31031.

Mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzahlung derselben nachstehend bekannt gemacht werden.

Die Finanz-Direction erinnert im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 (N. 1870) an die nachstehenden Bestimmungen in folgenden Terminen zu zahlen: Die Grundsteuer in monatlichen, im Voraus zu zahlenden Raten, und zwar am ersten eines jeden Monats. Die Hauszinssteuer sowie die auf der Basis der Hauszinssteuer erhobene Einkommensteuer in vierteljährigen, im Nachhinein zahlbaren Raten, am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und 31. December. Die Gebäudesteuer von jenen Häusern, welche wegen Bauführung von der Gebäudesteuer befreit sind, in denselben Terminen wie die Hauszinssteuer, d. i. in Triest am 24. Februar und 24. August, außer Triest am ersten jeden Monats vorhinein.